

Gesellschaftsvertrag der Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH mit Sitz in Abensberg

§ 1 Firma und Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet: „Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Abensberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung in den nachfolgend beschriebenen Aufgabenfeldern
 - a) Die Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Bauland in Erfüllung der von der Stadt Abensberg vorgegebenen Ziele, wobei insbesondere auch Bauland für Familien und Einzelpersonen mit unterdurchschnittlichem bis durchschnittlichem Einkommen nach den für staatliche Förderungen geltenden Regelungen angeboten wird.
 - b) Die Altstadtsanierung und Dorferneuerung im Rahmen der Planungen der Stadt Abensberg.
 - c) Der Bau sowie der Betrieb eines Bauhofes, soweit nicht die Stadt dies selbst übernimmt.
 - d) Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderer regenerativer Erzeugungs- oder Verteilanlagen.
 - e) Die Sanierung bzw. der Neubau des Rathauses einschließlich der erforderlichen Rechtsgeschäfte, soweit dies nicht die Stadt Abensberg selbst übernimmt.
 - f) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören insbesondere der Erwerb/Verkauf und die wirtschaftliche Nutzung von Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich deren Belastung, sowie die Errichtung, Bewirtschaftung, Vermietung und Erneuerung von Wohn- und Gewerbeflächen, sowie sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Einrichtungen.
2. Die Gesellschaft darf bei der Errichtung von Bauten sowie bei der Bewirtschaftung und Verwaltung ihres Vermögens alle Rechts- und Nutzungsformen ausschöpfen.
3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.
4. Die Preisbildung bei den Geschäften der Gesellschaft soll angemessen sein, d. h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet an dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM. (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark.)
2. Die Stadt Abensberg übernimmt hiermit die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.564,59 EUR, welche sofort und in voller Höhe ihres Nennbetrages in bar einzubezahlen ist.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschaftervertretung (= Erster Bürgermeister).

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschaftervertretung kann einem einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Den Geschäftsführern obliegt der Geschäftsverkehr im Sinne des § 2 dieses Vertrages, insbesondere auch der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufnahme von Darlehen.
5. Absätze 1 – 4 gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 7 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

1. Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschaftervertretung zugestimmt hat.
2. Die in § 8 Nr. 3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaftervertretung.
3. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, solange nicht die Gesellschaftervertretung von ihrer Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Gebrauch macht.
4. In Eilfällen, in denen die gem. Nrn. 1 und 2 erforderliche Zustimmung der Gesellschaftervertretung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, dürfen die Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie haben dann die Gesellschaftervertretung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 8 Aufgaben

1. Die Gesellschaftervertretung entscheidet in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, sowie über wesentliche und grundsätzliche Fragen der Gesellschaft.
2. Der Gesellschaftervertretung obliegt insbesondere
 - a. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - e. die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;
 - f. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
 - g. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. für die Gesellschaftervertretung;
 - h. die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer (§ 14 Nr. 1);
 - i. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Behandlung, sowie Verwendung des Ergebnisses (§ 14 Nr. 2).
3. Die Gesellschaftervertretung hat ferner über die folgenden, gemäß § 7 Nr. 2 von der Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmen entsprechend den Beschlüssen des Gesellschafterausschusses der Stadt Abensberg zu entscheiden:
 - a. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten;
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als 100.000,00 EUR;
 - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 EUR und einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren oder einer Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten;
 - d. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen;
 - e. Grundsätzliche geschäftspolitische Maßnahmen wie die Entwicklung oder Änderung neuer bzw. bestehender Produktionsverfahren oder Vertriebsstrukturen;
 - f. Einführung, Änderung oder Beendigung zusätzlicher freiwilliger Sozialleistungen;
 - g. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 50.000,00 EUR;
 - h. Aufnahme von Krediten bei Kreditinstituten von mehr als 100.000,00 EUR;
 - i. Gewährung von Darlehen;

- j. Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 100.000,00 EUR;

Die Gesellschaftervertretung kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen Katalog von weiteren zustimmungspflichtigen Geschäften beschließen.

§ 9 Berichte an die Gesellschaftervertretung

1. Die Geschäftsführung hat der Gesellschaftervertretung zu berichten über
 - a. die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insb. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b. die Rentabilität der Gesellschaft;
 - c. den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
2. Die Gesellschaftervertretung kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
3. Die Gesellschaftervertretung kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Die Gesellschaftervertretung ist der Erste Bürgermeister der Stadt Abensberg, stellvertretender Vorsitzender ist der Zweite Bürgermeister.
2. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte der Gesellschaftervertretung, wenn der erste Bürgermeister verhindert ist.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Die Entscheidungen der Gesellschaftervertretung werden in der Regel in Sitzungen getroffen. An diesen Sitzungen nehmen der Erste Bürgermeister, der/ die Geschäftsführer und, sofern erforderlich, die Mitglieder des beschließenden Gesellschafterausschusses der Stadt Abensberg teil. Die Sitzungen werden durch den ersten Bürgermeister einberufen. Sitzungen sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahr und darüber hinaus, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, stattfinden.
2. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Bürgermeister und mindestens ein Geschäftsführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Sitzung anzugeben. Jedem Sitzungsteilnehmer soll innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung eine Abschrift der Niederschrift übermittelt werden.

§ 12 Vertraulichkeit

Der Bürgermeister, die Geschäftsführer und die Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Stadt Abensberg haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Gesellschaftervertretung.
2. Die Geschäftsführung soll der Gesellschaftervertretung rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass dieser den Plan noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

§ 14 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und gemäß Art 94 BayGO sowie unter Beachtung der in § 15 Nr. 1 niedergelegten Grundsätze durch den gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers und den Lagebericht unverzüglich der Gesellschaftervertretung und dem Gesellschafterausschuss der Stadt Abensberg zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses vorzulegen.

§ 15 Grundsätze des Haushaltsrechts

1. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
2. Der Stadt Abensberg und den Organen der Rechnungsprüfung werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 16 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer haben der Stadt Abensberg zum Zwecke der ihr obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer der Stadt Abensberg die für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102 a BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 17 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschaftervertretung und des Gesellschafterausschusses der Stadt A-
bensberg andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Die nach Gesellschaftsrecht bekanntzugebenden Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger; die übrigen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt sowie in der örtlichen Presse.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Regelungslücken.